

**Anlage zur Beschlussfassung der <XX> vom <XX>**

---

**Gesellschaftsvertrag**

**der**

**<XX> GmbH**  
**mit Sitz in <XX>**

## § 1

### Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**<XX> GmbH**

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist:

<XX>.

## § 2

### Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Vermarktung und Inbetriebnahme von Software und softwarebasierten Dienstleistungen jeder Art in nationalen und internationalen Geschäftsfeldern; im Speziellen auch die Entwicklung von Systemen zur mobilen Datenerfassung und Datennutzung für alle Geschäftsfelder mit Ausnahme der ambulanten Pflege.
- (2) Die Gesellschaft darf alle Maßnahmen treffen und ist zu allen Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland gleichartige oder ähnliche Unternehmen oder sonstige Unternehmen, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienen, zu gründen, zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen oder deren Vertretung in jeder Rechtsform zu übernehmen und Unternehmensverträge abzuschließen. Sie kann sich auch auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und unterhalten.

## § 3

### Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

**EUR 30.000,00**  
**(in Worten: dreißigtausend Euro).**

- (2) Gemäß Gesellschafterliste vom 18.12.2009 waren an der Gründung der Gesellschaft drei Gesellschafter wie folgt beteiligt:
- (2.1) Frau <XX>, wohnhaft <XX>, hat einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 8.500,00 (in Worten: achttausendfünfhundert Euro) übernommen, auf den sie einen Betrag in Höhe von EUR 8.500,00 (in Worten: achttausendfünfhundert Euro), geleistet hat;
- (2.2) Herr <XX>, wohnhaft <XX>, hat einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 8.500,00 (in Worten: achttausendfünfhundert Euro) übernommen, auf den er einen Betrag in Höhe von EUR 8.500,00 (in Worten: achttausendfünfhundert Euro), geleistet hat;
- (2.3) Herr <XX>, wohnhaft <XX>, hat einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 8.500,00 (in Worten: achttausendfünfhundert Euro) übernommen, auf den er einen Betrag in Höhe von EUR 8.500,00 (in Worten: achttausendfünfhundert Euro), geleistet hat;
- (3) Durch Teilung der in Abs. (2) bezeichneten Geschäftsanteile gemäß Beschlussfassung der Gesellschaft vom <XX>, durch Übernahme von neu ausgegebenen Geschäftsanteilen der Gesellschaft gemäß Beschlussfassung der Gesellschaft vom <XX> sowie durch Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsverträge vom <XX> bestehen an der Gesellschaft nunmehr die folgenden Beteiligungsverhältnisse:
- (3.1) Frau <XX>, wohnhaft <XX>, hält 5.950 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,00 (in Worten: ein Euro), auf die sie pro Geschäftsanteil einen Betrag in Höhe von EUR 1,00 (in Worten: ein Euro), d. h. einen Betrag von insgesamt EUR 5.950,00 (in Worten: fünftausendneunhundertfünfzig Euro) geleistet hat;
- (3.2) Herr <XX>, wohnhaft <XX>, hält 5.950 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,00 (in Worten: ein Euro), auf die er pro Geschäftsanteil einen Betrag in Höhe von EUR 1,00 (in Worten: ein Euro), d. h. einen Betrag von insgesamt EUR 5.950,00 (in Worten: fünftausendneunhundertfünfzig Euro) geleistet hat;
- (3.3) Herr <XX>, wohnhaft <XX>, hält 10.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,00 (in Worten: ein Euro), auf die er pro Geschäftsanteil einen Betrag in Höhe von EUR 1,00 (in Worten: ein Euro), d. h. einen Betrag von insgesamt EUR 10.000,00 (in Worten: zehntausend Euro) geleistet hat;

- (3.4) Herr <XX>, kanzleiansässig <XX>, hält 900 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,00 (in Worten: ein Euro), auf die er pro Geschäftsanteil einen Betrag in Höhe von EUR 1,00 (in Worten: ein Euro), d. h. einen Betrag von insgesamt EUR 900,00 (in Worten: neunhundert Euro) geleistet hat;
- (3.5) Herr <XX>, wohnhaft <XX>, hält 1.200 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,00 (in Worten: ein Euro), auf die er pro Geschäftsanteil einen Betrag in Höhe von EUR 1,00 (in Worten: ein Euro), d. h. einen Betrag von insgesamt EUR 1.200,00 (in Worten: eintausendzweihundert Euro) geleistet hat;
- (3.6) Herr <XX>, wohnhaft <XX>, hält 1.200 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,00 (in Worten: ein Euro), auf die er pro Geschäftsanteil einen Betrag in Höhe von EUR 1,00 (in Worten: ein Euro), d. h. einen Betrag von insgesamt EUR 1.200,00 (in Worten: eintausendzweihundert Euro) geleistet hat;
- (3.7) Herr <XX>, wohnhaft <XX>, hält 1.200 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,00 (in Worten: ein Euro), auf die er pro Geschäftsanteil einen Betrag in Höhe von EUR 1,00 (in Worten: ein Euro), d. h. einen Betrag von insgesamt EUR 1.200,00 (in Worten: eintausendzweihundert Euro) geleistet hat;
- (3.8) Herr <XX>, wohnhaft <XX>, hält 1.200 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,00 (in Worten: ein Euro), auf die er pro Geschäftsanteil einen Betrag in Höhe von EUR 1,00 (in Worten: ein Euro), d. h. einen Betrag von insgesamt EUR 1.200,00 (in Worten: eintausendzweihundert Euro) geleistet hat;
- (3.9) Frau <XX>, wohnhaft <XX>, hält 1.200 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,00 (in Worten: ein Euro), auf die sie pro Geschäftsanteil einen Betrag in Höhe von EUR 1,00 (in Worten: ein Euro), d. h. einen Betrag von insgesamt EUR 1.200,00 (in Worten: eintausendzweihundert Euro) geleistet hat;
- (3.10) Herr <XX>, wohnhaft <XX>, hält 1.200 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,00 (in Worten: ein Euro), auf die er pro Geschäftsanteil einen Betrag in Höhe von EUR 1,00 (in Worten: ein Euro), d. h. einen Betrag von insgesamt EUR 1.200,00 (in Worten: eintausendzweihundert Euro) geleistet hat.
- (4) Gemäß § 40 Abs. 1 GmbHG haben die Geschäftsführer unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen. Damit die Geschäftsführer dieser gesetzlichen Pflicht nachkommen können, sind die Gesellschafter verpflichtet,

Änderungen der vorgenannten Art den Geschäftsführern unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

#### **§ 4** **Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem auf die Eintragung in das Handelsregister folgenden 31.12.

#### **§ 5** **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung,
- c) der Beirat, sofern ein solcher errichtet ist.

## § 6 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch einen Gesellschafterbeschluss bestellt oder abberufen werden. Durch Gesellschafterbeschluss kann bestimmt werden, dass die Abberufung eines Geschäftsführers nur aus wichtigem Grund zulässig ist.
- (2) Bei Abschluss, Beendigung und Änderung der Geschäftsführerdienstverträge wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten, die nach Beschluss durch den Vorsitzenden die Erklärungen zu den Geschäftsführerdienstverträgen abgibt und unterzeichnet.
- (3) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrags, der Gesellschaftervereinbarung, des Geschäftsführerdienstvertrags und – soweit vorhanden – einer Geschäftsordnung zu führen. Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen dürfen sie nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung vornehmen. Die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Maßnahmen können durch Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung näher bestimmt werden.

## § 7 Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie generelle Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Dies gilt auch im Liquidationsfall für die Liquidatoren.

## **§ 8** **Beirat**

- (1) Durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung kann bei der Gesellschaft ein Beirat errichtet werden. § 52 GmbHG und die darin genannten Bestimmungen des Aktiengesetzes (AktG) finden auf den Beirat keine Anwendung. Für den Beirat wird eine Geschäftsordnung beschlossen.
  
- (2) Versammlungen des Beirats sollen stattfinden, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Versammlungen des Beirats finden immer dann statt, wenn ein Mitglied des Beirats oder die Gesellschafterversammlung dies verlangt.

## **§ 9** **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von einem Geschäftsführer einberufen. Sie wird mindestens einmal jährlich in den ersten sechs (6) Monaten des Geschäftsjahres (ordentliche Gesellschafterversammlung), im Übrigen außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
  
- (2) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen durch die Geschäftsführung zu bestimmenden Ort statt.
  
- (3) Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter an die zuletzt mitgeteilte Adresse unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
  
- (4) Die Versammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.

- (5) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder einen durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Jeder andere Gesellschafter kann verlangen, dass sich der Bevollmächtigte zu Beginn der Versammlung gegenüber dem Versammlungsleiter durch Vorlage des Originals einer schriftlichen Vollmacht legitimiert.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens <75> % des Stammkapitals vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.
- (7) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Gesellschafterbeschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (8) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von den Geschäftsführern und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen oder zu übersenden.
- (9) Befinden sich alle Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft, so hat der Gesellschafter unverzüglich nach Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben.

## § 10

### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter beschließen in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, insbesondere:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- b) Erhöhung des Stammkapitals;
- c) Ausweitung der Geschäftstätigkeit;
- d) Aufnahme neuer Gesellschafter;
- e) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
- f) Auflösung der Gesellschaft.

## **§ 11** **Beschlussfassung der Gesellschafter**

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen.
- (2) Anstelle der Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung ist auch schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche (Telefonkonferenz), elektronische (E-Mail) oder digitale (Videokonferenz) Abstimmung zulässig, falls kein Gesellschafter einem solchen Verfahren widerspricht. Die schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche (Telefonkonferenz), elektronische (E-Mail) oder digitale (Videokonferenz) Abstimmung ist unzulässig, wenn durch sie eine Änderung des Gesellschaftsvertrages herbeigeführt werden soll oder nach dem Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von mindestens <75> % der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreibt.
- (4) Jeder EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme, Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

## **§ 12** **Jahresabschluss, Gewinnverteilung**

- (1) Die Geschäftsführer haben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einen Jahresabschluss (ggf. mit Lagebericht) aufzustellen und diesen, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschluss eine Prüfung vorsehen, dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Über die Feststellung des (geprüften) Jahresabschlusses entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss.

- (2) Das in dem Jahresabschluss (ggf. mit Lagebericht) ausgewiesene Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) – erhöht bzw. gemindert um einen Gewinnvortrag/Verlustvortrag, wird – wenn die Gesellschafter nichts anderes beschließen, auf neue Rechnung vorgetragen. Der Verwendungsbeschluss kann auch die Einstellung des Gewinns oder Teilen hiervon in die Gewinnrücklage zum Inhalt haben.

## **§ 13** **Verfügungen über Geschäftsanteile**

Verfügungen jeglicher Art über einen Geschäfts- oder Teilgeschäftsanteil – insbesondere Veräußerung und Belastung mit Rechten Dritter – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Dies gilt auch für jede Begründung von Unterbeteiligungen, stillen Gesellschaften, Treuhandverhältnissen, Beteiligungen am Gewinn und ähnlichen Rechtsverhältnissen. Der betroffene Gesellschafter ist dabei stimmberechtigt.

## **§ 14** **Einziehung**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung ist zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
- (2.1) die Geschäftsanteile von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in die Geschäftsanteile vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei (2) Monaten, spätestens bis zur Verwertung der Geschäftsanteile aufgehoben wird;
- (2.2) über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;

- (2.3) im Falle des Todes eines Gesellschafters dessen Geschäftsanteile auf einen Erben oder Vermächtnisnehmer übergehen, welcher weder Gesellschafter noch Ehegatte noch volljähriger Abkömmling des verstorbenen Gesellschafters ist;
  - (2.4) ein Gesellschafter gegen wesentliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder sonstige gesellschaftsbezogene Vereinbarungen verstößt;
  - (2.5) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt.
- 
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung auch zulässig, wenn ihre Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
  - (4) Die Einziehung wird durch die Gesellschafterversammlung beschlossen. Dabei hat der mittelbar (Mitberechtigung am Geschäftsanteil) oder unmittelbar betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Die Geschäftsführung erklärt die Einziehung gegenüber dem betroffenen Gesellschafter. Einer gesonderten Erklärung bedarf es nicht, wenn der betroffene Gesellschafter bei der Beschlussfassung über die Einziehung anwesend ist.
  - (5) Die Einziehung des Geschäftsanteils wird wirksam mit Zugang der Mitteilung der Geschäftsführung über die Einziehung bzw. Entbehrlichkeit der Mitteilung gemäß Abs. (4).
  - (6) Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das Vorliegen eines Umstands gemäß Abs. (2) bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
  - (7) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht des ausscheidenden Gesellschafters stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an eine von ihr zu benennende Person abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist.

## § 15

### Abfindung

- (1) Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters gemäß § 14 Abs. (2) oder gemäß § 14 Abs. (1) bei gleichzeitigem Vorliegen eines Einziehungsgrunds nach § 14 Abs. (2) erhält der Gesellschafter eine Abfindung in Höhe des Buchwerts (Nennwert des anteiligen Stammkapitals zuzüglich seines Anteils an Gewinnrücklagen und Gewinnvortrag abzüglich eines etwaigen Verlustvortrags, der Höhe nach begrenzt auf den Verkehrswert der Geschäftsanteile) seiner Geschäftsanteile. Ein etwaiger Firmenwert und stille Reserven bleiben bei der Bewertung unberücksichtigt.
- (2) Soweit es für die Berechnung der Abfindung gemäß § 15 Abs. (1) auf den Verkehrswert ankommt, wird dieser durch den amtierenden Abschlussprüfer der Gesellschaft bzw. – sofern die Gesellschaft nicht geprüft wird – von dem für die Gesellschaft tätigen Steuerberater bestimmt. Maßgeblich für die Bestimmung des Verkehrswerts der Geschäftsanteile sind die jeweils gültigen Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen IDW S1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. oder eines an seine Stelle tretenden Bewertungsstandards.
- (3) Streitigkeiten über die Höhe der Abfindung werden von einem durch den Präsidenten der Wirtschaftsprüfungskammer des Sitzes der Gesellschaft zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter, der auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO zu befinden hat, für alle Beteiligten endgültig entschieden.
- (4) Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung rechtsunwirksam ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.
- (5) Die Abfindung ist in drei (3) gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist sechs (6) Monate nach Mitteilung über den Einziehungsbeschluss beim Gesellschafter zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein (1) Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrags zur Zahlung fällig. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, Zahlungen vor Fälligkeit zu leisten. Der jeweils offene Teil der Abfindung ist mit fünf (5) Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz p. a. zu verzinsen.

**§ 16**  
**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

**§ 17**  
**Gründungskosten**

Die Gründungskosten werden bis zu einem Betrag von 2.000 € von der Gesellschaft getragen.

**§ 18**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Auf das Gesellschaftsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung.